VERORDNUNG (EWG) Nr. 2021/76 DES RATES

vom 27. Juli 1976

über die Sofortlieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an die Republik Sambia zugunsten notleidender Bevölkerungsgruppen dieses Landes im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [1], insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1976 [2] ist eine Reserve in Höhe von 3 630 Tonnen Magermilchpulver vorgesehen.

Die Republik Sambia hat einen Antrag auf Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver zugunsten notleidender Bevölkerungsgruppen dieses Landes gestellt. Ihr Bedarf rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft. Angesichts der Notlage ist es angebracht, daß die Gemeinschaft die Heranführungskosten bis zum Entladehafen übernimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 als Reserve vorgesehenen 3 630 Tonnen Magermilchpulver werden 450 Tonnen der Republik Sambia zugunsten der notleidenden Bevölkerungsgruppen dieses Landes zugeteilt.

Artikel 2

Die Finanzierung durch die Gemeinschaft umfaßt die Heranführungskosten bis zum Entladehafen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL

---

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 5.